



**TOP 07**

## **Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses**

### **in der Sitzung der 16. Landessynode am 18. März 2022**

Sehr geehrter Präsident,  
hohe Synode,

der Geschäftsführende Ausschuss hat seit der Herbsttagung der Synode zweimal getagt. Am 24. Januar 2022 und am 4. Februar 2022.

Ich beginne chronologisch mit den Anordnungen gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz, die in der Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossen wurden.

#### 1. Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

In der Januarsitzung mussten aufgrund der andauernden Pandemie die Anordnungen gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen verlängert werden, weil diese am 1. Februar 2022 ausgelaufen wären.

Sie erinnern sich sicher daran, dass der Rechtsausschuss beauftragt ist, eine entsprechende Regelung für das Plenum zu erarbeiten, die in begründeten Ausnahmefällen eine audiovisuelle Teilnahme für analog einberufene Sitzungen ermöglicht. Die Beratungen waren jedoch zum Zeitpunkt des Auslaufens der Anordnung noch nicht abgeschlossen. Ich weise auf TOP 05 mit Beilage 23 und TOP 10 dieser Tagung hin. Mit Beilage 23 liegt der im Rechtsausschuss beratene Gesetzesentwurf in dieser Sache vor. Ändern wir das Kirchenverfassungsgesetz in der vorgesehenen Weise, kann auch die Geschäftsordnung unter TOP 10 geändert werden und hybride Sitzungen sind in eine Regelform übergegangen.

Aber nun zurück zu den Beschlüssen des Geschäftsführenden Ausschusses am 24. Januar.

Mit § 18a Absatz 1 wurde erneut beschlossen bzw. verlängert, dass die Landessynode ohne persönliche Anwesenheit tagen kann, wenn der nächste Zusammentritt gemäß § 29 Absatz 1 aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Dies gilt nicht für eine sofortige Einberufung der Landessynode gemäß dieses Absatzes.

Mit § 18a Absatz zwei wurde folgendes verlängert: Das Plenum der Landessynode kann ohne persönliche Anwesenheit tagen, wenn eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton wie bei einer Videokonferenz oder eine Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum möglich ist. Geheime Wahlen und Abstimmungen können nicht durchgeführt werden.

In § 25 wird Absatz 3a eingefügt, der die rechtzeitige Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form festlegt. Auch das ist eine Verlängerung und wurde beschlossen.

## 2. Änderung der Kirchengemeindeordnung

Des Weiteren wurde vom Geschäftsführenden Ausschuss die Änderung der Kirchengemeindeordnung beschlossen. Auch hier handelt es sich um eine Verlängerung der Anordnungen, die Sie schon kennen.

Ich nenne diese Ihnen zur Erinnerung jedoch kurz.

Bei § 17 der Kirchengemeindeordnung wird zugefügt, dass der Oberkirchenrat eine vorübergehende Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung im Einzelfall oder für alle Kirchengemeinden vornehmen kann, wenn damit drohende Gefahren abgewendet werden.

Die Änderung in § 21 Absatz 1 ermöglicht dem Vorsitzenden eines Kirchengemeinderates die Sitzung in audiovisueller Form durchführen zu können, wenn eine Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

Auch Kirchengemeinden können Beschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen in Textform herbeiführen. Dies wird durch die Änderung von § 29 ermöglicht. Dies gilt auch für Wahlen.

Der Geschäftsführende Ausschuss stimmte auch der Änderung der Ausführungsverordnung der KGO zu, wo geregelt wird, wie das schriftliche oder textförmliche Verfahren durchzuführen ist. So ist zum Beispiel bei Briefwahlen den stimmberechtigten Mitgliedern einen persönlichen Briefwahlschein erhalten müssen.

## 3. Änderungen der Ausführungsverordnung Pfarrstellengesetz

Die Regelungen zum schriftliche Abstimmungsverfahren (§ 29 KGO) gelten auch für die Besetzung von Pfarrstellen. Selbst, wenn kein Bewerber gewählt wurde, kann der Oberkirchenrat für den neuen Vorschlag eine Ausnahme für eine schriftliche Abstimmung zulassen.

## 4. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der evangelischen Landeskirche

Hier handelt es sich um die Möglichkeit Gottesdienste in verkürzter Form feiern zu können, damit die kürzere Form in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden kann.

Um Schaden abzuwenden, müssen laut § 17 Satz 2 der KGO – abgesehen vom Eingangswort, von Predigttext, Predigt, Vater unser und Segen, auch die nicht mit \* bezeichneten Stücke vom Oberkirchenrat nicht in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.

## 5. Änderung der Konfirmationsordnung

§ 4 der Konfirmationsordnung wird so verändert, dass die Festlegung der Konfirmationstage durch den Kirchengemeinderat erfolgen kann, zur Abwendung drohender Gefahren. Die vier bestimmen Konfirmationstage werden aufgehoben.

## 6. Änderung der Feiertagsordnung

Dem Artikel 1 der Feiertagsordnung wird ein dritter Absatz zugefügt, der Ausnahmen zulassen kann von Feiern von Gottesdiensten und Abendmahl an bestimmten kirchlichen Feiertagen, wie beispielsweise Gründonnerstag. Auch hier ist festgehalten, dass dies zur Abwendung von drohenden Gefahren dient und nur eine vorübergehende Ausnahme darstellt.

## 7. Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Ebenfalls wurde vom Geschäftsführenden Ausschuss beschlossen, dass nach Inkrafttreten der Änderungen, die ich Ihnen unter Punkt 2 und 3 genannt habe, durch Verordnung des OKR geändert werden können, wenn keine Ausnahmeregelung mehr erforderlich ist.

Alle genannten Anordnungen sind am 1. Februar 2022 in Kraft getreten und gelten bis zum 1. Januar 2023.

Vielleicht haben Sie es bemerkt, Regelungen, die den Landeskirchenausschuss oder den Geschäftsführenden Ausschuss betreffen, sind nicht mehr dabei. Hier hat die Landessynode bereits Beschlüsse gefasst, die hybrides oder rein audiovisuelles Tagen und Beschließen ermöglichen.

## 8. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Bei seiner Sitzung am 4. Februar 2022 hat der Geschäftsführende Ausschuss eine Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes beschlossen, dass auch die Mitarbeitervertretungen in anderer Weise als in Präsenzsitzungen tagen und beschließen können.

§ 24 Mitarbeitervertretungsgesetz wird ein 5. Absatz angefügt, der regelt, dass neben der Präsenzsitzung im Ausnahmefall eine Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels Video – oder Telefonkonferenz erfolgen kann, wenn vorhandene Einrichtungen genutzt werden können und die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung dafür freigibt.

Getagt werden kann auch nur dann, wenn kein Mitglied textförmlich widerspricht. Die Nichtöffentlichkeit der Beratungen ist sicherzustellen.

Diese Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 tritt am 1. März 2022 in Kraft und tritt am 1. Februar 2023 außer Kraft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit für Regelungen, die der Geschäftsführende Ausschuss für die Landessynode, also für Sie getroffen hat.